

Infoletter *Pflanzenschutz aktuell 6*

13. Mai 2022

Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 ab 2023

Der Bundesrat hat am 13. April das Verordnungspaket «parlamentarische Initiative (Pa.Iv.) in Kraft gesetzt. Wir möchten Sie bereits jetzt über einige wichtige Änderungen informieren, da sie zum Teil bereits dieses Jahr einen Einfluss auf die Mittelwahl haben.

Ausschluss von Mittel aus dem ÖLN

Im Rahmen der Pa.Iv. werden ab dem 01.01.2023 gemäss DZV diverse Wirkstoffe im ÖLN nicht mehr zugelassen sein. Betroffen hiervon ist Feld-, Gemüse-, Obst-, Beeren- sowie Weinbau. Vom Ausschluss aus dem ÖLN sind vor allem Insektizide (Pyrethroide) und diverse Herbizide betroffen. Unter gewissen Voraussetzungen können voraussichtlich gewisse Wirkstoffe noch mit einer Sonderbewilligung (SoBe) des Pflanzenschutzdienstes eingesetzt werden. Wo Alternativen zu den aktuell noch zugelassenen Mitteln zur Verfügung stehen, sehen die Kantone keine Möglichkeit für das Ausstellen einer SoBe. Dies betrifft unter anderem mehrere Herbizide im Mais oder auch Raps, die dieses Jahr das letzte Mal eingesetzt werden können. Diese Mittel müssen dieses Jahr aufgebraucht oder Ende Jahr an einer Verkaufsstelle zur korrekten Entsorgung abgegeben werden:

Alternativprodukte vorhanden, daher dieses Jahr aufzubrauchen:

- Dimethachlor (*Brasan Trio, Colzor Trio, Galipan 3*) im Raps
- Nicosulfuron (z.B. *Nicogan, Hector Max*) im Mais
- Terbutylazin (z.B. *Lumax, Gardo Gold*) im Mais.

Voraussichtlich mit einer Sonderbewilligung einsetzbar:

- Insektizide - alle Pyrethroide (z.B. *Karate Zeon, Aligator*)
- Herbizid - S-Metolachlor (z.B. *Dual Gold*)
- Herbizid - Metazachlor (z.B. *Butisan S*).

Zusätzliche Abschwemmungsauflagen

Aktuell müssen auf Parzellen, die weniger als 100 m von einem Oberflächengewässer entfernt sind und mehr als 2 % Neigung zu Oberflächengewässern aufweisen, zusätzliche Abschwemmungsauflagen erfüllt werden (1 Punkt). Für 2023 werden diese Auflagen ausgedehnt und sind dann neu auch für Parzellen verpflichtend, die mehr als 2 % Neigung hin zu **entwässerten Strassen und Wegen** aufweisen. Dies gilt generell beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (1 Punkt ist zu erfüllen), also zukünftig auch für Mittel ohne zusätzliche Abschwemmungsaufgaben. Bei Mitteln mit zusätzlichen Abschwemmungsaufgaben müssen diese auch erfüllt werden.

Mögliche Massnahmen zur Verringerung der Abschwemmung sind z.B. pfluglose Anbauverfahren oder begrünte Pufferstreifen (6 m) entlang des Parzellenrandes (jeweils 1 Punkt). Weitere Massnahmen können dem [AGRIDEA Merkblatt](#) „Drift und Abschwemmung von PSM im Acker- und Gemüsebau“ entnommen werden.

- [Karte](#) der Flächen mit weniger als 2 % Hangneigung

Zusätzliche Driftauflagen

Neben den Abschwemmungsaufgaben werden auch die Driftauflagen ab 2023 verschärft. Bei jeder Applikation von Pflanzenschutzmitteln muss der Abrift um mindestens 1 Punkt reduziert werden. Dies kann z.B. mit dem Einsatz von Injektordüsen erreicht werden. Weitere Massnahmen auf Stufe Gerätschaften oder Parzelle können dem [AGRIDEA Merkblatt](#) «Drift und Abschwemmung von PSM im Acker- und Gemüsebau» entnommen werden.

Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik

Die Ressourceneffizienzbeiträge für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln werden bis 2024 verlängert. Es wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Der Beitrag für ein Spülsystem mit separatem Spülkreislauf (kontinuierliche Innenreinigung) wird nicht verlängert. Entsprechende Gesuche können noch bis Ende August 2022 beim Lawa eingereicht werden.

Weitere Informationen und Antragsformulare sind auf der [Homepage des Lawa](#) zu finden.

Einjähriges Berufkraut

Bereits im Infoletter von letzter Woche wurde das Einjährige Berufkraut thematisiert. Diese Woche ist uns auf unseren Touren durch die Luzerner Landschaft einmal mehr aufgefallen, wie weit sich das Berufkraut bereits ausgebreitet hat. Meist ist es an Strassenrändern, Böschungen, in BFF-Flächen und Ruderalflächen wie Kiesgruben anzutreffen. Das Auftreten des Berufkrautes führt zu einem beträchtlichen Mehraufwand und ist vor allem in BFF-Flächen problematisch.

Darum möchten wir hier mit einer gewissen Dringlichkeit nochmals darauf hinweisen, dass jetzt der ideale Zeitpunkt ist um den invasiven Neophyt zu bekämpfen und anfällige Flächen zu kontrollieren.

- Das Berufkraut ist noch nicht am Blühen, eine weitere Verbreitung über Samen kann jetzt noch verhindert werden.
- Die aktuell ca. 50 cm hohen Pflanzen sind hervorragend an ihrer hellgrünen Farbe zu erkennen.
- Jetzt die Pflanzen mitsamt der Wurzel ausreissen. Da die Pflanzen noch keine Blütenscheiden haben, können sie sogar auf dem Feld liegen gelassen werden.



Links/Rechts: Einjähriges Berufkraut an Strassenrändern, von wenigen Einzelpflanzen bis hin zu dichten Beständen. Mitte: Auch in extensiven Wiesen aktuell bereits gut erkennbar an der hellgrünen Farbe. Einzelne Pflanzen können in wenigen Jahren zu dichten Beständen und einem grossen Bekämpfungsaufwand führen. (© Mario Kurmann)